

Eingegangen
29. OKT. 2014
ANWALTSKANZLEI BEX



Amtsgericht Aachen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In der Strafsache

gegen

geboren am
wohnhaft
deutscher Staatsangehöriger, ledig

wegen fahrlässiger Körperverletzung

hat das Amtsgericht Aachen
aufgrund der Hauptverhandlung vom
an der teilgenommen haben:

Richterin
als Richterin

Rechtsreferendar
als Vertreter der Staatsanwaltschaft Aachen

Rechtsanwalt Bex aus Aachen

als Verteidiger des Angeklagten

[REDACTED]
als Nebenkläger

[REDACTED]
als Vertreter des Nebenklägers [REDACTED]

Justizbeschäftigte [REDACTED]

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen fahrlässiger Körperverletzung zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je 10,00 EUR verurteilt.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens und die eigenen Auslagen zu tragen sowie die notwendigen Auslagen des Nebenklägers.

§§ 229, 230, 21, 49 Abs. 1 StGB

Gründe:

I.

Zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Angeklagten hat das Gericht im Rahmen der Hauptverhandlung folgende Feststellungen getroffen:

Der zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung 41 Jahre alte Angeklagte ist ledig und hat einen Sohn im Alter von 18 Jahren, der in [REDACTED] lebt und zu dem er keinen Kontakt hat.

Der Angeklagte hat seine Schule mit dem Hauptschulabschluss beendet. Zuletzt hat er bis [REDACTED] sechs Jahre lang in der Stahlbauindustrie als Montageschlosser gearbeitet.

Der Angeklagte ist Frührentner und erhält eine monatliche Rente von [REDACTED] EUR netto pro Monat. Darüber hinaus geht der Angeklagte seit 8 Wochen einer geringfügigen Beschäftigung bei dem Reinigungsunternehmen [REDACTED] als Gebäudereiniger nach und verdient hierbei [REDACTED] EUR netto monatlich. Im Juli 2014 hat der Angeklagte die eidesstattliche Versicherung abgegeben.

Im Juli 2013 wurde der Angeklagte zuletzt wegen einer Psychose im LVR in [REDACTED] behandelt. Dort wurde er medikamentös eingestellt und nach sechs Wochen entlassen. Kurz darauf hat der Angeklagte die Medikamente eigenmächtig abgesetzt, da diese ihn träge und müde machen würden. Seitdem fühle er sich mental, psychisch und physisch sehr wohl.

Seit Dezember [REDACTED] hat der Angeklagte keinen Betreuer mehr und regelt seine Angelegenheiten eigenständig.

Der Angeklagte hat in der Vergangenheit Betäubungsmittel konsumiert. Nach eigenen Angaben nehme er seit Januar [REDACTED] keine Drogen mehr.

Der Bundeszentralregisterauszug des Angeklagten vom [REDACTED] enthält folgende 10 Eintragungen:

1. Durch Entscheidung des Amtsgerichts Aachen vom [REDACTED], rechtskräftig seit dem [REDACTED], wurde der Angeklagte wegen Trunkenheit im

Straßenverkehr verwarnt und ihm eine Geldauflage auferlegt. Gleichzeitig wurde eine Sperre für die Fahrerlaubnis bis zum [REDACTED] verhängt.

2. Durch Entscheidung des Amtsgerichts Aachen vom [REDACTED], rechtskräftig seit dem [REDACTED], wurde der Angeklagte wegen Diebstahls zu einer Geldstrafe von 25 Tagessätzen zu je 20,00 DM verurteilt.

3. Durch Entscheidung des Amtsgerichts Aachen vom [REDACTED], rechtskräftig seit dem [REDACTED], wurde der Angeklagte wegen unerlaubtem Erwerb von Betäubungsmitteln zu einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu je 50,00 DM verurteilt.

4. Durch Beschluss vom [REDACTED] rechtskräftig seit dem [REDACTED], hat das Amtsgericht Aachen aus den beiden vorgenannten Entscheidungen des Amtsgerichts Aachen vom [REDACTED] und [REDACTED] eine nachträgliche Gesamtgeldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 35,00 DM gebildet.

5. Durch Entscheidung des Amtsgerichts Aachen vom [REDACTED] rechtskräftig seit dem [REDACTED], wurde der Angeklagte wegen Diebstahls in fünf Fällen zu einer Freiheitsstrafe von 5 Monaten verurteilt. Die Vollstreckung der Strafe wurde zur Bewährung ausgesetzt.

6. Durch Entscheidung des Amtsgerichts Aachen vom [REDACTED], rechtskräftig seit dem gleichen Tag, wurde der Angeklagte wegen Diebstahls in zehn Fällen sowie versuchter Diebstahl in zwei Fällen unter Einbeziehung der vorgenannten Entscheidung des Amtsgerichts Aachen vom [REDACTED] zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten auf Bewährung verurteilt. Nachdem die Bewährungszeit einmal verlängert worden ist, wurde die Strafe erlassen mit Wirkung vom [REDACTED]

7. Durch Entscheidung des Amtsgerichts Aachen vom [REDACTED], rechtskräftig seit dem gleichen Tag, wurde der Angeklagte wegen Diebstahls zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten auf Bewährung verurteilt. Nachdem die Bewährungszeit einmal verlängert worden ist, wurde die Strafe erlassen mit Wirkung vom [REDACTED]

8. Durch Entscheidung des Amtsgerichts Aachen vom [REDACTED], rechtskräftig seit dem [REDACTED], wurde der Angeklagte wegen Hausfriedensbruch zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 25,00 DM verurteilt.

9. Durch Entscheidung des Amtsgerichts Aachen vom [REDACTED], rechtskräftig seit dem [REDACTED] wurde der Angeklagte wegen Diebstahls zu einer Freiheitsstrafe 4 Monaten auf Bewährung verurteilt. Die Strafe wurde erlassen mit Wirkung vom [REDACTED].

10. Zuletzt wurde der Angeklagte durch Entscheidung des Amtsgerichts Aachen vom [REDACTED] rechtskräftig seit dem [REDACTED] wegen Nötigung in Tateinheit mit Diebstahl zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 10,00 EUR Geldstrafe verurteilt.

II.

In der Hauptverhandlung hat das Gericht zu der dem Angeklagten zur Last gelegten Tat folgende Feststellungen getroffen:

Am [REDACTED] befuhr der Angeklagte zwischen 20:00 und 21:00 Uhr mit seinem Fahrrad den auf der [REDACTED] in [REDACTED] befindlichen gemeinsamen Fahrrad- und Fußgängerweg mit einer Geschwindigkeit von etwa 25 – 30 km/h bergab und transportierte hierbei einen zusätzlichen Lenker nebst Fahrradgabel, indem er den Lenker auf seinen Schoß gelegt hatte und die daran befindliche Fahrradgabel nach vorne schaute.

Der Angeklagte trug eine Warnweste und einen Fahrradhelm. Sein Fahrrad war vorne am Lenker mit einem LED-Stecklicht ausgestattet, das zur Tatzeit eingeschaltet war.

Der gemeinsame Fahrrad- und Fußgängerweg war zur Tatzeit, zu der es bereits dunkel war, aufgrund einer sternklaren Nacht jedoch einigermaßen gute Sichtverhältnisse bestanden, unbeleuchtet und stark abschüssig.

Kurz vor der Autobahnbrücke nahm der Angeklagte plötzlich mit einem Abstand von etwa 5 Metern Entfernung die auf dem gemeinsamen Fahrrad- und Fußgängerweg gehenden und dunkel gekleideten Fußgänger wahr. Hierbei handelte es sich um den 73 Jahre alten Geschädigten [REDACTED] sowie den 74 Jahre alten Geschädigten [REDACTED], die in einem gewissen Abstand zu ihren vorangehenden Ehefrauen nebeneinander auf dem gemeinsamen Fahrrad- und Fußgängerweg liefen und dabei die volle Breite des Weges nutzten. Der Angeklagte versuchte vergeblich zu bremsen und auszuweichen, aber erfasste aufgrund des kurzen Abstandes beinahe ungebremst die beiden Geschädigten.

Der Geschädigte [REDACTED] stürzte durch den Zusammenstoß und erlitt hierbei

unter anderem ein schweres Schädel-Hirn-Trauma mit frontalen Kontusionsblutungen, Schädelbasisbrüche beidseitig frontal sowie eine Mittelgesichtsfraktur, was unter anderem eine etwa 10-stündige Operation erforderlich machte und in deren Verlauf dem Geschädigten Metallplatten eingesetzt wurden, die aufgrund des Alters des Geschädigten bis heute nicht entfernt werden konnten. Der Geschädigte befand sich vom [REDACTED] bis [REDACTED] stationärer Behandlung, unter anderem auch auf der Intensivstation und ist bis heute in ärztlicher Behandlung. Er hat heute noch eine Trübung auf einem Auge und sieht ab und an doppelt. Aufgrund der deutlichen beidseitigen Frontalhirnschädigung ist eine dauerhafte Persönlichkeitsveränderung mit Affektlabilität eingetreten.

Der Geschädigte [REDACTED] stürzte durch den Zusammenstoß ebenfalls, fiel in neben dem Fahrrad- und Fußgängerweg befindlichen Graben und erlitt hierdurch eine Prellung und ein Hämatom am Unterarm.

Auch der Angeklagte selber wurde durch den Zusammenstoß verletzt und musste sich einer 8-stündigen Operation unterziehen. Er befand sich vom [REDACTED] in stationärer Behandlung und erlitt unter anderem eine Nasengerüstfraktur und ein Schädel-Hirn-Trauma ersten Grades.

Das Fahrrad des Angeklagten war ursprünglich serienmäßig mit einem Scheibenbremssystem ausgestattet. Da der Hinterreifen des Fahrrades eine Woche zuvor kaputtgegangen war, hatte der Angeklagte zur Vermeidung von Kosten als Hinterrad einen normalen Reifen montiert, der keine Scheibenbremsen hatte. Hierdurch war die Hinterradbremse des Fahrrades nicht mehr funktionsfähig. Darüber hinaus war an dem Fahrrad des Angeklagten keine Klingel montiert. Lediglich an dem zusätzlich transportierten Lenker befand sich eine Klingel.

Der Unfall wäre vermeidbar gewesen, wenn der Angeklagte vorschriftsmäßig mit einer Geschwindigkeit gefahren wäre, die ihm – ein bremstüchtiges Fahrrad vorausgesetzt – ein Anhalten innerhalb des dortigen Sichtbereiches in der Dunkelheit jederzeit ermöglicht hätte. Dies hätte der Angeklagte auch vorhersehen und vermeiden können.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Steuerungsfähigkeit des Angeklagten aufgrund einer Psychose und dem zusätzlichen Konsum von Betäubungsmitteln zum Tatzeitpunkt erheblich vermindert war.

III.

Die vorgenannten Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen und Vorstrafen des Angeklagten beruhen auf den Angaben des Angeklagten sowie der Verlesung des Auszuges aus dem Bundeszentralregister vom [REDACTED].

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur vollen Überzeugung des Gerichts fest, dass der Angeklagte die Tat so begangen hat, wie es in den getroffenen Feststellungen zu Ziffer II im Einzelnen dargelegt ist.

Hierbei stützt sich das Gericht im Wesentlichen auf das Geständnis des Angeklagten, das dieser im Rahmen der Hauptverhandlung abgelegt hat.

Das Geständnis war glaubhaft und in sich schlüssig und deckt sich im Wesentlichen mit den Aussagen der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED], der Aussage des den Unfall aufnehmenden Polizeibeamten POK [REDACTED] und der Inaugenschein genommenen Unfallskizze und Lichtbildern des Tatortes sowie mit den in der Akte enthaltenen Ermittlungsergebnissen. Es waren auch keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass sich der Angeklagte bewusst oder zu Unrecht falsch der vorgeworfenen Tat bezichtigt hat. Vielmehr hat der Angeklagte glaubhaft geschildert, dass er die ihm zur Last gelegte Tat begangen hat.

Dass das Unfallgeschehen aufgrund der zu hohen Geschwindigkeit für den Angeklagten vorhersehbar und vermeidbar gewesen wäre, ergibt sich für das Gericht aus der geständigen Einlassung des Angeklagten und seinem Verhalten unmittelbar nach dem Unfallgeschehen. So hat der Angeklagte noch während er sich im Krankenhaus befand unter dem [REDACTED] eine schriftliche Stellungnahme zum Unfallhergang an das Polizeipräsidium Aachen verfasst, die durch Verlesen zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht wurde. Darin schildert der Angeklagte detailliert den Unfallhergang und gibt auch zu, dass er die Fußgänger im letzten Augenblick wahrgenommen habe und nicht mehr habe ausweichen können.

Insbesondere sind auch nach den untenstehenden Feststellungen der Sachverständigen [REDACTED], denen sich das Gericht in eigener Überzeugungsbildung vollumfänglich angeschlossen hat, keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass die Einsichtsfähigkeit des Angeklagten eingeschränkt gewesen wäre.

Die Feststellungen zu den Verletzungen des Geschädigten [REDACTED] beruhen auf dessen glaubhafter Aussage sowie der Verlesung der Atteste des Universitätsklinikums Aachen, Neurochirurgische Klinik vom [REDACTED] und des

Medizinischen Zentrums der StädteRegion Aachen GmbH vom [REDACTED]

Die Feststellungen zu den Verletzungen des Geschädigten [REDACTED] beruhen auf dessen glaubhafter Aussage sowie der Verlesung des ärztlichen Attestes der Gemeinschaftspraxis [REDACTED]

Die Feststellungen zu den Verletzungen des Angeklagten beruhen auf dessen glaubhafter Einlassung sowie der Verlesung des ärztlichen Attestes des Universitätsklinikums Aachen, Klinik und Poliklinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie vom [REDACTED]

IV.

Aufgrund der getroffenen Feststellungen hat sich der Angeklagte der fahrlässigen Körperverletzung gemäß § 229 StGB strafbar gemacht. Er handelte auch rechtswidrig und schuldhaft.

Der gemäß § 230 StGB erforderliche Strafantrag wurde durch den Geschädigten Kauth am 23.01.2011 und durch den Rechtsanwalt des Geschädigten [REDACTED] am [REDACTED] form- und fristgerecht gestellt. Das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung wurde darüber hinaus bejaht.

V.

Im Rahmen der Strafzumessung hat sich das Gericht von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Es war der Strafraumen des § 229 StGB – Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe – zugrundezulegen.

Das Gericht hat den Strafraumen gemäß § 21 StGB gemildert, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Angeklagte im Zustand erheblich verminderter Steuerungsfähigkeit gehandelt und damit vermindert schuldfähig war.

Die Sachverständige [REDACTED] hat im Rahmen der Hauptverhandlung ein mündliches Gutachten zu der Frage der Schuldfähigkeit des Angeklagten erstattet. Danach sei der Angeklagte seit dem Jahr [REDACTED] mehrfach an einer Psychose erkrankt, wegen der er auch in Behandlung gewesen sei. Sie selbst habe ihn erst im Juli [REDACTED] exploriert. Zur Tatzeit selbst sei er nicht in Behandlung gewesen. In den von ihr beigezogenen Krankenunterlagen des Angeklagten seien um den Tatzeitraum herum auch keine Auffälligkeiten, insbesondere keine psychischen Befunde,

Entzugserscheinungen oder Anzeichen für Alkohol- oder Drogenmissbrauch dokumentiert. Alleine der Umstand, dass bei dem Angeklagten vor der Tat im Jahr 2010 bereits eine Psychose diagnostiziert worden sei und er im Jahr 2011 gelegentlich Betäubungsmittel konsumiert habe, reiche daher unter Berücksichtigung der im Rahmen der Hauptverhandlung geschilderten Tatumstände für die Annahme, dass der Angeklagte zur Tatzeit psychotisch gewesen sei, nicht aus. Da der Angeklagte jedoch im Rahmen der Exploration ihr gegenüber geschildert habe, dass er zur Tatzeit Betäubungsmittel konsumiert und sich zu dieser Zeit auch verfolgt gefühlt habe, könne sie nicht ausschließen, dass zur Tatzeit eine Psychose aus dem schizophrenen Formenkreis mit einer gewissen Restsymptomatik vorgelegen habe, die als krankhafte seelische Störung einzuordnen sei. Daher sei nicht auszuschließen, dass eine Reduktion der Kritik- und Urteilsfähigkeit und der realistischen Einschätzung von eigenen Fähigkeiten und Möglichkeiten zu einer Verminderung der Steuerungsfähigkeit des Angeklagten geführt hat. Die Einsichtsfähigkeit sei hingegen in keiner Weise betroffen gewesen, da der Angeklagte sich im Rahmen der Hauptverhandlung selber dahingehend eingelassen hat, dass er zu schnell den Weg hinunter gefahren sei und es bei angemessener Geschwindigkeit nicht zu dem Unfall gekommen wäre.

Diesen Feststellungen hat sich das Gericht in eigener Überzeugungsbildung vollumfänglich angeschlossen. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass zur Tatzeit eine krankhafte seelische Störung des Angeklagten im Sinne des § 20 StGB in Form einer Psychose vorlag, die zu einer Verminderung der Steuerungsfähigkeit des Angeklagten geführt hat, ist nach dem Grundsatz „im Zweifel für den Angeklagten“ zu seinen Gunsten von einer verminderten Schuldunfähigkeit im Sinne des § 21 StGB zum Tatzeitpunkt auszugehen.

Gemäß § 49 StGB war daher von einem Strafrahmen von Freiheitsstrafe bis 2 Jahren und 3 Monaten oder Geldstrafe auszugehen.

Zugunsten des Angeklagten hat das Gericht im Rahmen der Strafzumessung berücksichtigt, dass der Angeklagte sich vollumfänglich geständig eingelassen hat und auch im Rahmen der Hauptverhandlung aktiv an der Aufklärung des Sachverhaltes mitgearbeitet hat. Weiterhin wirkt sich zugunsten des Angeklagten aus, dass der vorliegende gemeinsame Fahrrad- und Fußgängerweg sehr eng und nicht besonders gut beleuchtet war und die Geschädigten auch dunkle Kleidung getragen haben. Und auch die erheblichen Verletzungen, die der Angeklagte selber erlitten hat, hat das Gericht strafmildernd berücksichtigt.

Zu Lasten des Angeklagten war hingegen zu berücksichtigen, dass dieser bereits erheblich vorbestraft ist, wobei das Gericht nicht verkennt, dass eine einschlägige

Vorverurteilung wegen eines Körperverletzungsdeliktes bislang nicht vorliegt. Weiterhin haben sich die erheblichen Verletzungen des Geschädigten [REDACTED] und die daraus bis heute andauernden Auswirkungen sowie der Umstand, dass der Geschädigte [REDACTED] ebenfalls verletzt wurde, strafschärfend ausgewirkt.

Und auch der Umstand, dass der Angeklagte nicht nur mit einer unangemessenen Geschwindigkeit einen unbeleuchteten Weg mit seinem Fahrrad bergab gefahren ist, sondern hierbei ein Fahrrad benutzt hat, dessen Hinterradbremse funktionslos war und er hierbei auch zusätzlich noch einen Lenker nebst Fahrradgabel auf seinem Schoß transportiert hat, war zu seinen Lasten zu werten.

Angesichts dieser Umstände sowie unter Berücksichtigung der weiteren in § 46 StGB aufgeführten Strafzumessungsgesichtspunkte hält das Gericht eine Geldstrafe von

120 Tagessätzen zu je 10,00 €

für tat- und schuldangemessen. Die Höhe der Tagessätze bemisst sich nach den Angaben des Angeklagten zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 465 Abs. 1, 472 Abs. 1 S. 1 StPO.

[REDACTED]